

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz – Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 16 entfällt.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll § 16 Bgld. HeiKuG entfallen. Diese Norm regelt, dass das Gebiet eines anerkannten Kurortes durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Eine inhaltlich gleichartige Regelung ergibt sich jedoch aus § 12 ff, der die Anerkennung eines Kurortes durch Bescheid der Landesregierung normiert.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Umsetzung des Problems.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Beibehaltung der derzeit unbefriedigenden, nämlich doppelgleisigen, Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

§ 16 Abs. 1 Bgld. HeiKuG normiert, dass, wenn ein Gebiet als Kurort anerkannt wird, sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhörung der beteiligten Gemeinde/n von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen ist. Die (zeitlich vorangehende) Anerkennung als Kurort erfolgt zu Folge § 12 durch Bescheid der Landesregierung.

Da der Bescheid der Landesregierung unter anderem auch das Gebiet des Kurortes festzulegen hat, stellt die in § 16 geregelte Verordnungsanordnung eine Doppelgleisigkeit dar. Diese soll im Rahmen einer Deregulierung des Gesetzes nunmehr entfallen.